

Am Mittwoch, dem 24. November 2021 trat deutschlandweit die 3G-Regel am Arbeitsplatz in Kraft. Diese Regelung wird bis einschließlich 19. März 2022 gelten.

Was bedeutet die 3G-Regel?

Es erhalten nur noch Beschäftigte Zugang zur Arbeitsstätte, wenn diese geimpft, genesen oder getestet sind. Ausnahmen gelten nur, wenn unmittelbar vor Ort ein Test gemacht oder ein Impfangebot wahrgenommen wird.

Muss ich meinen Status nachweisen?

Die Beschäftigten müssen Nachweise über ihren Status mit sich führen. Geimpfte können das entweder mit dem gelben Impfausweis oder einem digitalen Impfbzertifikat (App) tun. Genesene benötigen einen Genesenennachweis. Getestete müssen ein aktuelles Testzertifikat vorlegen.

Beschäftigte, die ihren Status als geimpft oder genesen ihrem Arbeitgeber nicht offenbaren möchten, können sich stattdessen auch täglich testen lassen.

Welche Testzertifikate sind gültig und wie lang gelten Sie?

Wer keinen Impf- oder Genesenen-Nachweis erbringen kann oder möchte, muss einen negativen Coronatest vorlegen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Dabei darf ein Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test maximal 48 Stunden.

Die Testung muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Testung war ein Selbsttest, der unter Aufsicht direkt an der Arbeitsstätte stattgefunden hat.
- Die Testung hat im Rahmen einer betrieblichen Testung durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, stattgefunden.
- Die Testung wurde in einem Testzentrum vorgenommen (Nachweis über Testzertifikat).

Ist mein Arbeitgeber dazu verpflichtet, Tests im Betrieb anzubieten?

Die Arbeitgeber müssen allen Arbeitnehmenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Test anbieten. Auch Geimpfte und Genesene haben das Recht auf ein Testangebot.

Ich arbeite im Home Office, gilt für mich auch die 3G-Regel?

Arbeitnehmende, die im Home Office arbeiten, sind von der Nachweispflicht befreit, da Arbeitsplätze im Home Office nach der Arbeitsstättenverordnung keine Arbeitsstätten sind.

Wer trägt die Kosten für die Tests?

Arbeitgebende müssen die Kosten für die Tests, die sie nach der Arbeitsschutzverordnung zweimal die Woche anbieten müssen, bezahlen. Hinsichtlich der Tests, die Beschäftigte zum Zutritt zur Arbeitsstätte benötigen, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

Wird mir die Zeit für die Tests vergütet?

Nein, die Zeit, die ein Beschäftigter für die Testung aufwenden muss, zählt nicht als Arbeitszeit und muss deswegen vom Arbeitgeber nicht vergütet werden.

Für die Tests, die der Arbeitgeber auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung anbieten muss und die von den Arbeitnehmenden in Anspruch genommen werden, kann es anders sein:

Wenn der Arbeitgeber diese Tests ausschließlich in der betrieblichen Sphäre anbietet, handelt es sich dann nach richtiger Auffassung um vergütungspflichtige Arbeitszeit, da es sich um eine mit der geschuldeten Arbeitstätigkeit untrennbar zusammenhängende Tätigkeit handelt.

Betriebsrat und Arbeitgeber können zudem regeln, dass der Zeitaufwand für die Testung und die Kontrollen wie Arbeitszeit vergütet werden.

Ist die Zeit für Kontrollen am Werkstor vom Arbeitgeber zu vergüten?

Im Grundsatz ist das nicht der Fall. Wer jedoch seine Arbeit nur deshalb verspätet aufnehmen kann, weil die Kontrollmaßnahmen des Arbeitgebers zu erheblichen Verzögerungen beim Zutritt zum Betrieb führen, die in diesem Ausmaß nicht erwartet werden mussten, kann daraus einen Anspruch auf Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit gegen den Arbeitgeber machen.

Gilt die 3G-Regel auch für Mitarbeitende im Außendienst?

Ja, die 3G-Regel gilt auch für Mitarbeitende im Außendienst. Da man oft die Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber betreten muss, können zudem weitergehenden Regularien wie beispielsweise 2G oder 2G+ gelten.

Für Übernachtungen im Hotel sind zudem die länderspezifischen Regelungen zu beachten.

Gibt es spezielle Regelungen für Leiharbeitende?

Da die gesetzlichen Regelungen keine ausdrücklichen Aussagen zu Leihbeschäftigten treffen, gilt die 3G-Regel am Arbeitsplatz auch hier.

Werden meine Daten gespeichert?

Die Arbeitgeber dürfen die Impf-, Genesenen- und Testnachweise nur verarbeiten, soweit diese zum Zwecke der Nachweiskontrolle erforderlich sind. Darüber hinaus dürfen die Arbeitgeber die Daten zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts verwenden. Die Daten müssen nach spätestens sechs Monaten gelöscht werden.

Können sich Beschäftigte weigern, einen 3G-Nachweis zu erbringen?

Wer mangels eines 3G-Nachweises seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann, verliert im Regelfall seinen Lohnanspruch. Zudem können arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung oder Kündigung drohen.

Wo kann ich mich im Weimarer Land testen lassen?

Derzeit gib es im Weimarer Land fünf offizielle Testzentren.

Apotheke Am Darrplatz

Schillerstraße 1, 99510 Apolda

03644 559-036

apotheke-am-darrplatz@freenet.de

<http://www.apotheke-am-darrplatz.de/>

Testzeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Samstag 08.00 Uhr - 11.00 Uhr

Termin ist nicht nötig.

Glocken-Apotheke-Apolda

Robert-Koch-Straße 6, 99510 Apolda

0176 36613484

coronatest@glockenapotheke-apolda.de

<https://www.glockenapotheke-apolda.de/>

Testzeiten:

Montag, Freitag 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

und 14.00 Uhr - 19.00 Uhr

Samstag, Sonntag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Außenstelle Pfiffelbach

Testzeiten:

Mittwoch 15.00 bis 18.00 Uhr

Alte Stadtapotheke Apolda

Markt 11, 99510 Apolda

03644 562-757

info@apotheke-apolda.de

<http://www.apotheke-apolda.de/>

Testzeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

Terminvereinbarung telefonisch:

Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr

Samstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Diakonie-Sozialstation Apolda

Ritterstraße 43, 99510 Apolda

03644 555-075

info@diakonie-ap.de

Testzeiten:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 14.30 Uhr

Ohne Terminvergabe.

VitalConcept Sigrid Schöbel

Alexander-Puschkin-Platz 9, 99510 Apolda

0160 1829691

Noch nicht alle Fragen geklärt? Dann sendet uns einfach eine Mail an info@ls-guengoer.de.